

# GEMEINDE SCHÖPPINGEN



## Bebauungsplan Nr. 42 „Feinbrennerei“

Maßstab 1:1000

.. Ausfertigung

### Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Land NRW (2018), Lizenz: dl-de/by-2-0  
<https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/sp/dgk5/>

Planung:



**SWO**  
STADTPLANUNG

ÖbVI Schemmer · Wülfing · Otte  
Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 61 / 92 01-0  
[www.swo-vermessung.de](http://www.swo-vermessung.de) • [info@swo-vermessung.de](mailto:info@swo-vermessung.de)

Stand: 06.07.2018  
Ergänzung: 01.10.2018

Projekt-Nr. 27223

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)


### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

 GE	Gewerbegebiet	(§ 8 BauNVO) – s. TF Nrn. 1, 2 u. 3
--	---------------	-------------------------------------

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO

0,8	Grundflächenzahl	
max. GH	Gebäudehöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) – s. TF Nr. 4 u. H. Nr. 10	


### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

a	abweichende Bauweise	– s. TF Nr. 5
	Baugrenze	

### VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB



	Straßenbegrenzungslinie	
---	-------------------------	--

### GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

	Grünflächen (Private Grünflächen erhalten den Zusatz „p“ und öffentliche Grünfläche den Zusatz „ö“)	– s. TF Nr. 6
---	---	---------------


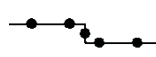
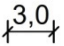

### FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	– s. TF Nr. 6
	Bäume	

### SONSTIGE PLANZEICHEN

(Anm. Zeichen mit Festsetzungsgehalt enthalten.)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Maße (z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO)	
	Bemaßung z.B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)	
	rechter Winkel	

z. B. GE 1 Teile eines Baugebietes, für die unterschiedliche Nutzungen und Maße festgesetzt sind.

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB**



Gebäude vorhanden



Gemarkungsgrenze



Flurstücksgrenze

Schöppingen-Stadt Gemarkungsname

*Flur 6*

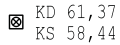
Flurbezeichnung

124

Flurstücksnummer



Höhenlinien nach Geländeaufmaß vom 05.04.2017  
ÖbVI Schemmer/Wülfing/Otte



KD 61,37  
KS 58,44

Kanaldeckelhöhe und Kanalsohlenhöhe in Metern (m) bezogen auf  
Normalhöhennull (NHN)



Lage des Bezugspunktes für die Erhöhung der Emissionskontingente in einzelne  
Richtungssektoren – s. TF Nr. 3 und H Nr. 9



Richtungssektorengrenze

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

(§§ 9 und 9 a BauGB)

### Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)

#### 1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Die mit GE 1 bis GE 4 gekennzeichneten Gebiete werden als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Die gem. § 8 Abs. 1 bis 3 BauNVO zulässige Nutzungsart wird für alle Gebiete (GE 1 bis GE 4) einheitlich wie folgt eingegrenzt:

- 1.1 Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und Anlagen, die einen solchen Betriebsbereich bilden, sind nicht zulässig
- 1.2 **Tankstellen** im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig
- 1.3 **Einzelhandelsbetriebe** und sonstige Verkaufsstätten für den Verkauf an Endverbraucher sind nicht zulässig. Die Festsetzung nach Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.
- 1.4 Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### 2 Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB)

In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 können nicht-großflächige Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben für den Verkauf an Endverbraucher als Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn die angebotenen Waren im eigenen Betrieb produziert werden und sich die Verkaufsfläche unter die sonstige Betriebsfläche deutlich unterordnet, wobei Freiflächen außer Betracht bleiben.

#### 3 Schallschutztechnische Festsetzungen

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen „Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m<sup>2</sup>“ und „Zusatzkontingente in dB(A) für die Richtungssektoren“ angegebenen Emissionskontingente LEK und Zusatzkontingente LEK<sub>,zus,k</sub> nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Bezeichnung im Bebauungsplan	Teilgebietsfläche	Teilgebietsfläche ca.	Emissionskontingente	
			tagsüber	nachts
			LEK in dB(A)	LEK in dB(A)
GE 1	TF I	4532 m <sup>2</sup>	60	45
GE 2	TF II.I	6531 m <sup>2</sup>	60	45
GE 3	TF II.II	2091 m <sup>2</sup>	60	50
GE 4	TF III	8224 m <sup>2</sup>	60	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente LEK für alle Teilflächen um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor (RS)	LEK, ZUS, tags in dB(A)	LEK, ZUS, nachts in dB(A)
Südwest (SW)	0	0
West bis Süd (WS)	5	5

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) Immissionsorte j im Richtungssektor k LEK<sub>i</sub> durch LEK<sub>i</sub> + LEK<sub>,zus,k</sub> zu ersetzen ist.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.

## Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

### Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)

4 Höhe der baulichen Anlagen (gem. § 18 BauNVO)

- 4.1 **Oberer Bezugspunkt** für die Berechnung der Gebäudehöhe (GH) ist die obere Dachkante ohne Vegetation maßgebend.
- 4.2 **Unterer Bezugspunkt** für die Berechnung der Gebäudehöhe (GH) ist Normalhöhennull (NHN) in Metern (m) maßgebend.

### Abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

5 Bei abweichender Bauweise darf die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zulässige Gebäudelänge von 50 m überschritten werden. Die Abstandsvorschriften des § 6 Bauordnung NRW bleiben unberührt.

## Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

### Pflanzgebote

6 In der privaten Grünfläche sind **28 Obstbaumhochstämme** in **2 Reihen** nach der Pflanzempfehlung anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Jeder Baum ist beim Pflanzen an einem Baumpfahl fachgerecht anzubinden. Fachgerechter Wildverbiss und regelmäßiger fachgerechter Erziehungs- und Erhaltungsschnitt sind vorzusehen. Ausfälle sind innerhalb einer Vegetationsperiode gleichartig zu ersetzen. Die Wiese ist extensiv zu bewirtschaften.

### Vermeidungsfestsetzung (Beleuchtung)

7 Eine aktive (Eigenbeleuchtung) und passive (Anstrahlung) Beleuchtung ist auf die unteren Bereiche der Anlage zu beschränken und/oder auf den Boden auszurichten. Eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung (Natriumdampf-Niederdrucklampen und/oder LED-Lampen) mit einer Wellenlänge von > 400 nm ist zulässig.

### Vermeidungsfestsetzung (Vogelschutz)

8 Bei Glasflächen über 5 m<sup>2</sup> sind Maßnahmen zu Vogelanprallschutz zu treffen (s. H. Nr. 12).

### Pflanzempfehlung

	Pflanzenart deutscher Name
<b>Apfel</b>	Rote Sternrenette
	Dülmener Rose
	Roter Boskoop
	Schöner aus Nordhausen
	Jakob Lebel
	Kaiser Wilhelm
<b>Birne</b>	Gute Luise
	Köstliche aus Charnoux
<b>Kirsche</b>	Große Prinzessinnenkirsche
	Schneiders Späte Knorpelkirsche
	Dönisses Gelbe Knorpelkirsche
<b>Pflaume</b>	Hauszwetsche
	Mirabelle von Nancy
	Graf Althans Reneklode

### Pflanzgrößen:

Hochstamm, 2x verpflanzt  
150/200 cm, Bund deutscher Baumschulen-Qualität,

### Pflanzschema

2 Baumreihen nach zeichnerischer Festsetzung im Bebauungsplan

## KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H)

(§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

- 1 Es kann keine Garantie für die Freiheit von **Kampfmitteln** gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfund, bei Erdaushub mit außergewöhnlicher Verfärbung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Gemeinde Schöppingen oder die Polizei zu verständigen.
- 2 Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von **unterirdischen Leitungen** ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Versorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftungen für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Das DVWG Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zu beachten.
- 3 Bodeneingriffe und Bodendenkmäler
  - 3.1 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
  - 3.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
  - 3.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- 4 Für das Gewerbegebiet ist eine **Löschwasserversorgung** von mindestens 3.200 l/Min für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen.

Nach den für den Brandschutz geltenden Rechtsvorschriften (FSHG, Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz) ist die Löschwasserversorgung Aufgabe der Gemeinden. Aufgrund des Konzessionsvertrages der Stadtwerke Emsdetten GmbH mit der Gemeinde Schöppingen gestatten die Stadtwerke im Rahmen eines Löschwasserbereitstellungsplanes der Gemeinde die Trinkwasserentnahme zu Löschwasserzwecken für den Grundschutz. Die darüber hinausgehenden Löschwassermengen sind von privater Seite ggf. bereitzustellen.

Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.

5 Bei der **Eigenversorgung mit Trinkwasser** ist darauf hinzuweisen, dass nach § 13 (1) Satz 1 TrinkwV der unteren Gesundheitsbehörde Borken folgende Maßnahmen schriftlich anzuzeigen sind:

- die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus,
- die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen,
- die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann spätestens vier Wochen im Voraus,
- der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus,
- die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich

Zu den Wasserversorgungsanlagen zählen nach § 3 Nr. 2c TrinkwV auch Kleinanlagen der Eigenversorgung mit Trinkwasser.

Nach § 14 TrinkwV ist der Inhaber oder Betreiber der Trinkwasseranlage verpflichtet die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

Weitere Vorhaben und Pflichten sind der jeweils aktuellen Trinkwasserverordnung zu entnehmen.

## 6 Entwässerung

### Überflutungsschutz

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis der einzelnen Gewerbegrundstücke ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.

### Rückstauschutz

Gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

7 **Oberboden** („Mutterboden“) im Sinne der DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen gem. § 202 BauGB. Der Oberboden ist vorrangig im Plangebiet wieder einzubauen. Der Oberboden von Bau- und Betriebsflächen ist gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

8 Es wird auf die §§ 39 „**Allgemeiner Artenschutz**“ Bundesnaturschutzgesetz und 44 BNatSchG „**Besonderer Artenschutz**“ hingewiesen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig. Die Verbote gelten nicht für die unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fälle.

Sofern bei den **Abbruch-Umbauarbeiten** Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten festgestellt werden sollten, besteht die rechtliche Verpflichtung, die Abbruch-(Umbauarbeiten) sofort zu unterbrechen. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Insbesondere kann es sich um Fledermäuse und Vögel sowie deren Sommer- oder Winterquartiere, Wochenstuben, Brutplätze oder Ruhestätten handeln. Im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> sind die planungsrelevanten Arten erfasst.

9 Koordinaten des Bezugspunktes für die Richtungssektoren Südwest (SW) und West bis Süd (WS)

Gauß-Krüger		ETRS 1989 UTM Zone 32 N	
Rechtswert	Hochwert	East	North
2584751.26	5774734.65	32379188.62	5773610.90

10 Genehmigung bedürfen der Zustimmung der **Bundeswehrverwaltung**, wenn die Höhe bauliche Anlagen einschließlich zulässiger Überschreitungen für untergeordnete Gebäudeteile und technische Aufbauten eine **Höhe von 20,0 m** über dem Gelände überschreitet.

11 Die Planung verursacht durch **Eingriffe in Natur und Landschaft** ein extern auszugleichendes ökologisches Defizit in Höhe von 20.086 Ökopunkteinheiten. Die Ablösung erfolgt über die

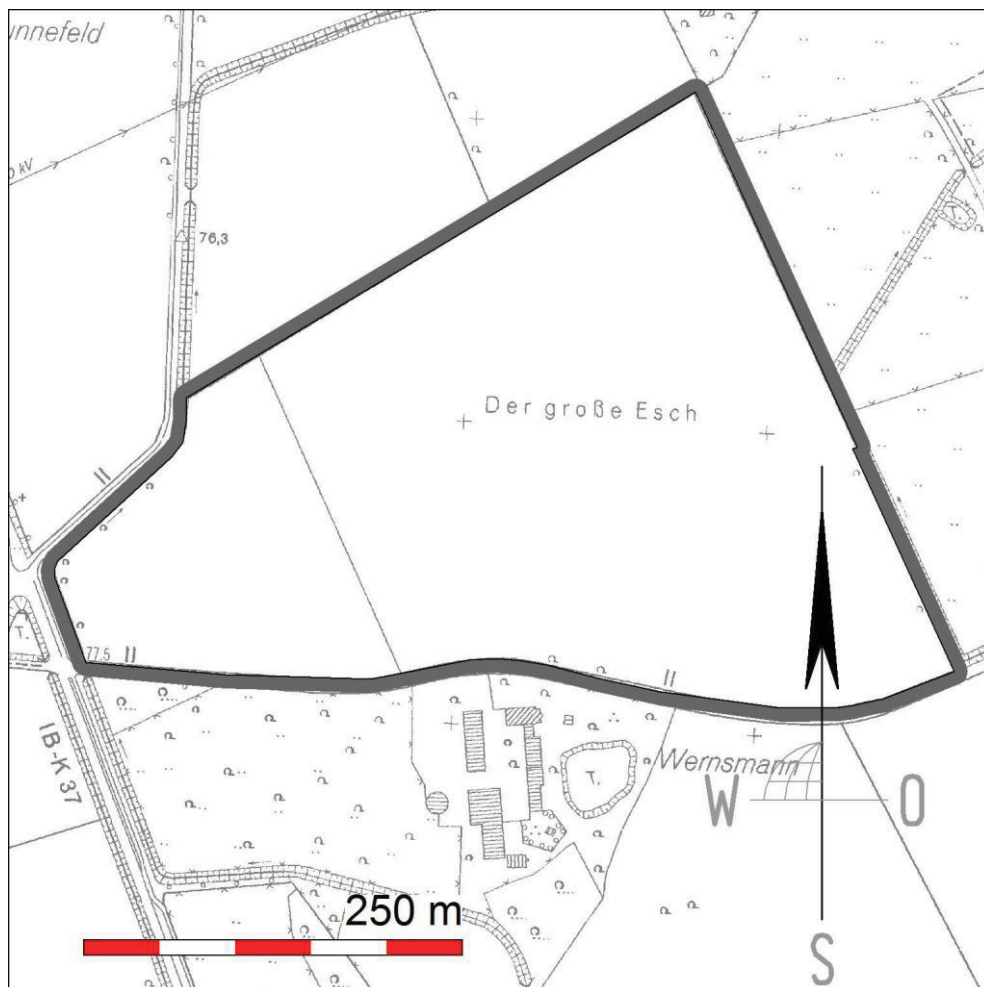
11.1 Kompensationsmaßnahme Nr. 4 des Flächenpools der Gemeinde Schöppingen auf der Fläche Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 60, Flurstück 40 tlw. über die 18.192 Ökopunktewerte abgelöst werden und

11.2 Kompensationsmaßnahme Nr. 7 des Flächenpools der Gemeinde Schöppingen auf der Fläche Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 82, Flurstück 37 tlw. über die 1.894 Ökopunktewerte abgelöst werden

### Lage externe Kompensationsfläche 4

„**Kompensationsmaßnahme Nr. 4 des Flächenpools der Gemeinde Schöppingen**“

(Die graue Schraffur umrandet die Fläche Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 60, Flurstück 40, obwohl das Flurstück nur teilweise der Kompensation dient.)

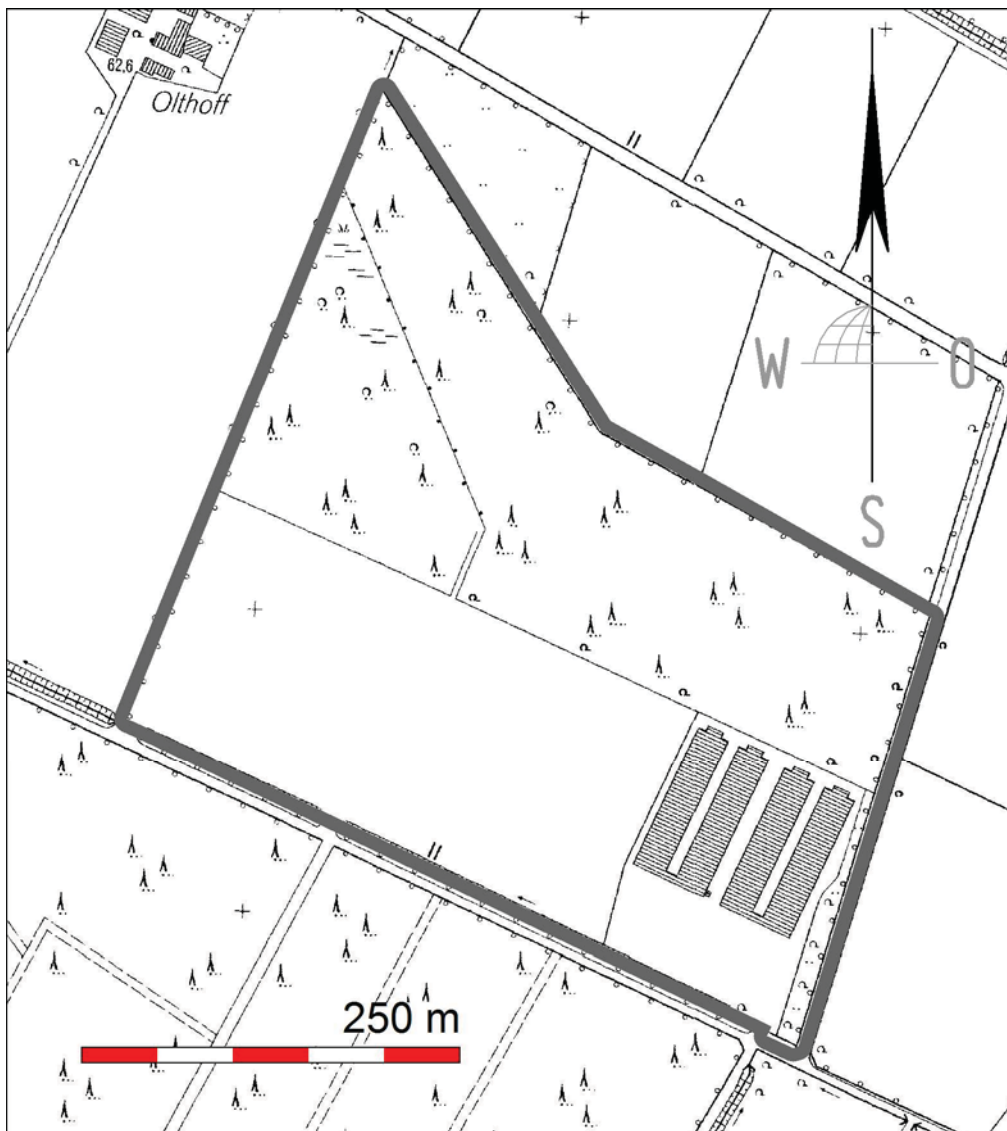




## Lage externe Kompensationsfläche 7

### „Kompensationsmaßnahme Nr. 7 des Flächenpools der Gemeinde Schöppingen“

(Die graue Schraffur umrandet die Fläche Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 82, Flurstück 37, obwohl das Flurstück nur teilweise der Kompensation dient.)



- 12 Vögel nehmen Glasscheiben aufgrund der Durchsichtigkeit und spiegelnden Wirkung oft nicht wahr. Zum Schutz vor **Vogelanprall** sind Schutzmaßnahmen an den Fensterflächen von Gebäuden zu treffen. Großflächige Glasflächen, Glaskorridore, transparente Balkongeländer und verglaste Eckbereiche sind zu vermeiden oder alternativen Material wie zum Beispiel geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes oder bedrucktes Glas zu verwenden. Fassadenbegrünung und Markierungen der Glasscheiben mit Folien verhindern die Problematik der Durchsicht und Spiegelungen. Dazu können auf UV-absorbierende Materialien, die den Menschen unsichtbar, Verwendung finden.
- 13 Wenn in den Planfestsetzungen **Normen, Regelwerke, Pflanzlisten, Einzelhandelslisten, Pläne etc.** und/oder **Gesetze** genannt werden, sind diese während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Schöppingen einsehbar.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) vom 21. Juli 2018 (GV NRW Nr. 19 vom 03.08.2018 S. 421)

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), geändert durch 6. ÄndVO vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493), in Kraft getreten am 27. Juli 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen

in den zurzeit geltenden Fassungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

**Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Katasterstand: April 2017**